

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.22#0001

1. Januar 2022

Teilwiderruf des Feststellungsbescheides zur Einordnung von Getränkeverpackungen als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) folgenden Bescheid:

Der Feststellungsbescheid vom 24. Februar 2020 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 hinsichtlich der folgenden Entscheidungen widerrufen:

1. der Einordnung gemäß Ziffer 1) der Aluminiumdose der Marke „Coconaut“ in der Füllgröße 320 ml des Herstellers GWK Trading GmbH, befüllt mit einem Getränk aus Kokoswasser aus jungen Kokosnüssen mit Zusatz von Vitamin C als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

2. der Einordnung gemäß Ziffer 4) der Aluminiumdose der Marke „Coconaut“ in der Füllgröße 500 ml des Herstellers GWK Trading GmbH, befüllt mit einem Getränk aus Kokoswasser aus jungen Kokosnüssen und mit Zusatz von Vitamin C als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Die Ziffern 2) und 3) des Bescheides bleiben unverändert.

Gründe

Die Zentrale Stelle hat auf Antrag der GWK Trading GmbH („Antragstellerin“) am 24. Februar 2020 auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) insbesondere entschieden, dass folgende Getränkeverpackungen nicht pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG sind:

1. die Aluminiumdose der Marke „Coconaut“ in der Füllgröße 320 ml des Herstellers GWK Trading GmbH, befüllt mit einem Getränk aus Kokoswasser aus jungen Kokosnüssen mit Zusatz von Vitamin C;

2. die Aluminiumdose der Marke „Coconut“ in der Füllgröße 500 ml des Herstellers GWK Trading GmbH, befüllt mit einem Getränk aus Kokoswasser aus jungen Kokosnüssen und mit Zusatz von Vitamin C;

Am 3. Juli 2021 ist ein novelliertes Verpackungsgesetz (*Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen v. 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234)*, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen v. 09.06.2021 (BGBl. I, S. 1699)) in Kraft getreten, welches insbesondere Erweiterungen der Pfandpflicht in § 31 VerpackG zum 1. Januar 2022 hinsichtlich Getränkedosen vorsieht.

Am 15. November 2021 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin zum Widerruf der Ziffern 1) und 4) der Entscheidung vom 21. September 2020 angehört.

Am 17. November 2021 teilte die Antragstellerin mit, dass sie die Dosen mittlerweile mit Pfand verkaufe.

Der Bescheid der Zentralen Stelle vom 24. Februar 2020 wird gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG mit Wirkung zum 1. Januar 2022 hinsichtlich der Ziffern 1) und 4) widerrufen.

Gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Der Bescheid vom 24. Februar 2020 ist ein bestandskräftiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt. Er regelt, welchem Pflichtenregime aus dem Verpackungsgesetz eine bestimmte, näher beschriebene Getränkeverpackung unterfällt, konkret, dass sie nicht pfandpflichtig im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG ist, mit der Folge, dass sie gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG systembeteiligungspflichtig ist.

Die Zentrale Stelle wäre nicht berechtigt, den Bescheid vom 24. Februar 2020 nach der ab 1. Januar 2022 bestehenden Gesetzeslage zu erlassen.

Am 3. Juli 2021 ist das Verpackungsgesetz novelliert worden.

Dabei wurde in § 31 Absatz 4 VerpackG ein Satz 3 ergänzt, dem zufolge ab dem 1. Januar 2022 mit Getränken im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe h) VerpackG befüllte Getränkedosen pfandpflichtig gemäß § 31 Absatz 1 VerpackG sind.

Der Bescheid vom 24. Februar 2020 hatte in Ziffer 1) und 4) jeweils eine Getränkedose (Füllgröße 320 ml und 500 ml) mit einem Getränk aus Kokoswasser aus jungen Kokosnüssen mit Zusatz von Vitamin C zum Gegenstand, das in seiner Zusammensetzung dem Buchstaben h) der Nummer 7 des § 31 Absatz 4 VerpackG unterfällt.

Aufgrund der Gesetzesnovelle ist diese Getränkedose ab dem 1. Januar 2022 als pfandpflichtig einzuordnen.

Die Entscheidung über den teilweisen Widerruf und dessen Zeitpunkt lag im pflichtgemäßen Ermessen der Zentralen Stelle nach § 40 VwVfG. Diese übt ihr Ermessen dahingehend aus, dass der Bescheid vom 24. Februar 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 hinsichtlich der Ziffern 1 und 4 widerrufen wird. Es liegen keine Gründe vor, die insoweit eine andere Entscheidung rechtfertigen würden.

Das Verpackungsgesetz legt gemäß § 1 Absatz 1 VerpackG Anforderungen an die Produktverantwortung für Verpackungen fest. Es regelt insbesondere, abhängig von näher definierten Kriterien (wie Form oder Füllgröße der Verpackung bzw. Füllgut), für welche

Verpackungen welcher Waren welche Pflichten gelten. Gemäß § 36 VerpackG sind viele Pflichtverstöße bußgeldbewehrt. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 VerpackG sollen die Marktteilnehmer darüber hinaus vor unlauteren Wettbewerb geschützt werden.

Dementsprechend ist es erforderlich, eine einheitliche Gesetzesanwendung sicherzustellen, das heißt, gleichartige Verpackungen müssen gleichbehandelt werden. Andernfalls wäre sowohl der Vollzug des Verpackungsgesetzes gefährdet als auch die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer und damit ein fairer Wettbewerb nicht gewährleistet.

Auch der klare gesetzgeberische Wille, bestimmte Verpackungen aus Umweltschutzgründen der Einweggetränkepfandpflicht zu unterwerfen, erfordert, dass keine Ausnahmen aufgrund von Einordnungsentscheidungen der Zentralen Stelle auf Grund der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Vorschriften fortbestehen. Nach der Gesetzesbegründung sollen zukünftig alle Getränkedosen der Pfandpflicht unterliegen, und zwar unabhängig von ihrem Inhalt, da Getränkedosen aufgrund ihrer Nutzung des Öffneren achtlos weggeworfen werden (vgl. BT-Drs. 19/27634, S. 80). So soll der Vermüllung der Umwelt entgegengewirkt werden (vgl. BT-Drs. 19/27634, S. 58).

Aufgrund obiger Ausführungen muss der Widerruf der Ziffern 1 und 4 auch mit Wirkung zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die gesetzliche Änderung in Kraft tritt.

Ein Interesse der Antragstellerin am Fortbestand der Entscheidung vom 24. Februar 2020, um die betreffende Getränkeverpackung weiterhin von der Teilnahme am DPG-Pfandsystem (DPG = Deutsche Pfandsystem GmbH) auszuschließen, ist nicht ersichtlich. Sie hat im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass sie die aufgrund der Gesetzesänderung erforderlichen Schritte bereits umsetzt.

Ein solches Interesse müsste zudem auch aufgrund einer notwendigen einheitlichen Rechtsanwendung und zur Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen zurücktreten. Es muss für die Hersteller, weitere Vertreiber, Behörden und Verbraucher ersichtlich sein, welche Pflichten bezogen auf bestimmte Verpackungen einzuhalten sind, um die abfallwirtschaftlichen Ziele des Verpackungsgesetzes zu erreichen bzw. durchzusetzen.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle wird diesen Bescheid ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Allgemeiner Hinweis

Für bis zum 31. Dezember 2021 in Verkehr gebrachte Getränkedosen befüllt mit Getränken im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG gilt gemäß § 38 Absatz 7 VerpackG hinsichtlich der Befandung eine Übergangsvorschrift bis zu 1. Juli 2022 (weitere Details siehe [Fachinformation Erweiterte Pfandpflicht ab Januar 2022 \(verpackungsregister.org\)](#)). Getränkedosen, welche vor dem 1. Januar 2022 in Deutschland in Verkehr gebracht beziehungsweise eingeführt wurden, sind in jedem Fall an einem System zu beteiligen. Auch eine freiwillige Befandung vor 2022 ändert daran nichts.

Geschäftszeichen: 353703/XXX.MP.19/0003

24. Februar 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als nicht pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

- 1) Die Aluminiumdose der Marke „Coconaut“ in der Füllgröße 320 ml des Herstellers GWK Trading GmbH, befüllt mit einem Getränk aus Kokoswasser aus jungen Kokosnüssen mit Zusatz von Vitamin C, gemäß der mittels aktueller Fotografien in der Anlage dargestellten Ausführung, stellt keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.**
- 2) Die Aluminiumdose der Marke „Coconaut“ in der Füllgröße 320 ml des Herstellers GWK Trading GmbH, befüllt mit einem Getränk aus Kokoswasser aus jungen Kokosnüssen versetzt mit Kohlensäure und mit Zusatz von Vitamin C, gemäß der mittels aktueller Fotografien in der Anlage dargestellten Ausführung, stellt eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.**
- 3) Die Glasflasche der Marke „Coconaut“ in der Füllgröße 250 ml des Herstellers GWK Trading GmbH, befüllt mit einem Getränk aus Kokoswasser aus jungen Kokosnüssen und mit Zusatz von Vitamin C, gemäß der mittels aktueller Fotografien in der Anlage dargestellten Ausführung, stellt keine pfandpflichtige Getränkeverpackung dar.**
- 4) Die Aluminiumdose der Marke „Coconaut“ in der Füllgröße 500 ml des Herstellers GWK Trading GmbH, befüllt mit einem Getränk aus Kokoswasser aus jungen Kokosnüssen und mit Zusatz von Vitamin C, gemäß der mittels aktueller Fotografien in der Anlage dargestellten Ausführung, stellt keine pfandpflichtige Getränkeverpackung dar.**



Gründe

Die GWK Trading GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 3. Juli 2019, eingegangen am 4. Juli 2019, bei der Zentralen Stelle einen Antrag auf Einordnung von Aluminiumdosen unterschiedlicher Füllgrößen sowie einer Glasflasche, jeweils befüllt mit Kokoswasser aus jungen Kokosnüssen mit Zusatz von Vitamin C, mit und ohne Zusatz von Kohlensäure, sämtlich vertrieben unter der Marke „Coconaut“, gestellt. Im Einzelnen handelt es sich um eine Aluminiumdose der Füllgröße 320 ml des Getränkes ohne Kohlensäure („**Prüfgegenstand 1**“), eine Aluminiumdose der Füllgröße 320 ml des Getränkes mit Kohlensäure („**Prüfgegenstand 2**“), eine Glasflasche des Getränkes ohne Kohlensäure mit der Füllgröße 250 ml („**Prüfgegenstand 3**“) und schließlich einer weiteren Aluminiumdose des Getränkes ohne Kohlensäure mit der Füllgröße 500 ml („**Prüfgegenstand 4**“). Die Prüfgegenstände sind anhand aktueller Fotografien in der **Anlage** näher dargestellt.

Die Antragstellerin meint, die Verpackungen seien nicht pfandpflichtig im Sinne des § 31 VerpackG, da sie reine Inhaltsstoffe enthielten.

Es handelt sich bei den **Prüfgegenständen 1, 3 und 4** nicht um pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG, da diese der Ausnahme des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) VerpackG unterfallen.

Bei dem **Prüfgegenstand 2** handelt es sich dagegen um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung, da keine der Ausnahmen des § 31 Absatz 4 VerpackG Anwendung findet.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat als Herstellerin der Prüfgegenstände ein berechtigtes Interesse an deren Einordnung als pfandpflichtig im Sinne des § 31 VerpackG. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Pfandpflichtige Getränkeverpackung

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind,
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Die Prüfgegenstände sind Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG, die aufgrund ihrer Materialart – Metall und Glas – grundsätzlich einer Rücknahmepflicht unterliegen. Sie sind sämtlich nicht nach § 31 Absatz 4 Nummer 1 bis Nummer 6 von der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen ausgenommen.

a) Prüfgegenstände 1, 3 und 4

Die **Prüfgegenstände 1, 3 und 4** unterliegen jedoch in Bezug auf die darin enthaltenen Getränke der Ausnahme des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) VerpackG.

Es handelt sich bei den in den Prüfgegenständen 1, 3 und 4 enthaltenen Getränken um Fruchtsaft im Sinne von § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) VerpackG.

Fruchtsaft ist gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1 der FrSaftErfrischGetrV

„das gärfähige, jedoch nicht gegorene, aus dem genießbaren Teil gesunder und reifer Früchte (frisch oder durch Kälte haltbar gemacht) einer oder mehrerer Fruchtarten gewonnene Erzeugnis, das die für den Saft dieser Frucht/Früchte charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack aufweist. Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen wurden, dürfen im Saft wiederhergestellt werden.“

Nach Angaben der Zutatenliste enthalten die Getränke lediglich Kokoswasser aus jungen Kokosnüssen und den Zusatz von Vitamin C und insbesondere keinen Zucker. Dies spricht dafür, dass es sich um Fruchtsaft im Sinne des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5 der FrSaftErfrischGetrV handelt.

Diese Einschätzung wird auch durch einen Beschluss des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) gestützt (109. Sitzung vom 27.-29. März 2017, fachliche Stellungnahme Nr. 2017/5: Kokosnusswasser):

„Sachverhalt/Frage: Ist Kokosnusswasser ein Fruchtsaft nach Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV)? Falls ja: Wie ist es zu bezeichnen?“

Beschluss: Erzeugnisse, die aus dem Saft der Kokosnuss hergestellt werden und den Herstellungsanforderungen der FrSaftErfrischGetrV entsprechen, sind als Fruchtsäfte i. S. d. FrSaftErfrischGetrV anzusehen. Ihre Bezeichnung i. S. v. § 3 FrSaftErfrischGetrV und Art. 17 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) lautet „Kokosnussaft“. Die zusätzliche Angabe „Kokosnusswasser“ oder „Kokoswasser“ ist möglich. Für aus Kokosnussaftkonzentrat hergestellte Erzeugnisse gilt die FrSaftErfrischGetrV entsprechend.“

Die Hinzugabe von Vitamin C steht der Einordnung als Fruchtsaft nicht entgegen. Nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 3 der FrSaftErfrischGetrV ist es ausdrücklich gestattet, Fruchtsäften auch Vitamine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 zuzugeben. Dies entspricht auch der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung, wie sie unter der Vorläufervorschrift des § 9 Absatz 2 VerpackV anerkannt war (vgl. BR-Drs. 919/04, S. 13 zur 3. VerpackV-Novelle).

b) Prüfgegenstand 2

Der **Prüfgegenstand 2** unterliegt demgegenüber keiner Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG.

Insbesondere handelt es sich dabei nicht um Fruchtsaft nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) VerpackG.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem Getränk um Fruchtnektar nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe i) VerpackG handelt, da das Getränk jedenfalls kohlenensäurehaltig ist. Kohlenensäurehaltige Fruchtnektare sind – ungeachtet wiederum der Frage, ob Kohlenensäure bei als „Fruchtnektar“

bezeichneten Getränken eine lebensmittelrechtlich zulässige Zutat wäre, – nicht von der Pfandpflicht ausgenommen, § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe i).

aa) Lebensmittelrechtliche Betrachtung

Nach lebensmittelrechtlicher Betrachtung wäre die Bezeichnung als „Fruchtsaft“ bei Zusatz von Kohlensäure nicht zulässig. Nach Anlage 3 zur FrSaftErfrischGetrV dürfen bei der Herstellung von Erzeugnissen nach Anlage 1 (siehe unter a) zur Definition von Fruchtsaft) lediglich bestimmte Zutaten verwendet werden. Kohlensäure ist in Anlage 3 nicht genannt.

Dies entspricht (mittlerweile) auch der Richtlinie 2012/12/EU vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (vgl. dort Anhang I Ziffer II Nummer 2), deren Vorgaben die deutsche FrSaftErfrischGetrV wörtlich umsetzt.

Während in der ursprünglichen Fassung der Richtlinie 2001/112/EG nach Anhang I Ziffer II Nummer 1 a.E. Kohlensäure generell sowohl für Fruchtsäfte als auch Fruchtnektare noch als Zutat zugelassen war („Kohlensäure ist als Zutat zugelassen“), wurde dieser Passus mit der Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung ersatzlos gestrichen. Etwaige Übergangsfristen sind seit 2015 abgelaufen.

Aus der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ergibt sich nichts anderes.

bb) Abfallwirtschaftliche Zielsetzung

Ebenfalls nichts anderes ergibt sich aus der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung (vgl. insoweit BR-Drs. 919/04, S. 13; BGH „Kindersekt“, Beschluss vom 17. Juli 2018 – I ZR 211/12 sowie die Vorinstanz OLG Köln, Urteil vom 19. Oktober 2012 – 6 U 103/12). Denn die Vorläufervorschrift nach der VerpackV, nach der Fruchtsäfte und Fruchtnektare noch ohne Einschränkungen von der Pfandpflicht ausgenommen waren, wurde mit Blick auf die folgende Annahme und abfallwirtschaftliche Zielsetzung getroffen (vgl. BT-Drs. 15/4642, S. 11):

„Im August 2000 wurde vom Umweltbundesamt das Ergebnis einer Ökobilanz zu Getränkeverpackungen für alkoholfreie Getränke mit und ohne Kohlensäure sowie von Wein vorgelegt. Die Studie belegt, dass nach wie vor eine klare Trennlinie zwischen ökologisch vorteilhaften und ökologisch nachteiligen Verpackungen verläuft. Für alle untersuchten Getränkebereiche erwiesen sich Mehrwegsysteme sowohl aus Glas als auch aus PET als grundsätzlich ökologisch vorteilhaft. Für Getränke ohne Kohlensäure ließen sich jedoch keine eindeutigen ökologischen Vor- und Nachteile von Getränkekartonverpackungen gegenüber Glas-Mehrwegsystemen feststellen. Diese Schlussfolgerungen haben auch nach Auswertung einer - im Oktober 2002 veröffentlichten - Phase 2 der Studie Bestand, bei der neue und optimierte Verpackungssysteme sowie zukünftig absehbare Randbedingungen berücksichtigt wurden.“ [...]

Auf Seite 13 heißt es weiter:

Auch bei Frucht- und Gemüsesäften stünde der Aufwand eines Rücknahme- und Pfandsystems außer Verhältnis zum ökologischen Nutzen. Zum einen liegt bei diesen Getränken nach Zahlen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) für das Jahr 2001 das Marktvolumen (3,6 Mrd. Liter, entspricht 10,7 %) niedriger als bei Bier,

Mineralwasser und Erfrischungsgetränken (Mineralwasser 10,2 Mrd. Liter, entspricht 30,2 % am Getränkemarkt; Bier 8,5 Mrd. Liter, entspricht 25,1 %; Erfrischungsgetränke mit und ohne Kohlensäure 10,0 Mrd. Liter, entspricht 29,5 %). Zum anderen werden Obst- und Gemüsesäfte nach der Erhebung der GVM für 2001 zu 85,4 % in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen abgefüllt, wenn man auch Getränkekartons als ökologisch vorteilhaft berücksichtigt. Dieser Anteil wird sich durch den Trend zu Kartonverpackungen noch erhöhen. Vergleichbares gilt für Frucht- und Gemüsenektare.“

Fruchtsaft und Fruchtnektare wurden also nach dem Willen des Verordnungsgebers insbesondere deswegen aus der Pfandpflicht ausgenommen, weil sie überwiegend in ökologisch vorteilhaften Getränkekartonverpackungen abgefüllt wurden, die für Getränke mit Kohlensäure weder geeignet sind noch in der Regel praktisch verwendet werden. Die früheren „ökologisch vorteilhaften Verpackungen“ sind nunmehr inhaltlich unverändert als Ausnahmen in § 31 Absatz 4 Nummer 4 bis 7 VerpackG aufgenommen.

Hinzu kommt schließlich, dass schon nach der VerpackV in BR-Drs. 488/03 auf Seite 6 festgehalten ist, dass es sich bei den Ausnahmen von der Pfandpflicht um eine abschließende Aufzählung handeln sollte, was den Ausnahmecharakter der Ausnahmen nach der VerpackV sowie dem insoweit inhaltlich kaum veränderten VerpackG belegt.

Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung wird im vorstehenden Sinne durch das VerpackG noch klarer. Auf Seite 65 und Seite 133 der amtlichen Begründung heißt es (BT-Drs. 18/11274):

„Die Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen soll durch den Gesetzesentwurf auf Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure und auf Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 % erweitert werden. [...]“

Absatz 4 enthält die Ausnahmeregelungen zur Pfanderhebungspflicht, die materiell weitestgehend den Ausnahmevorschriften in § 9 Absatz 2 der Verpackungsverordnung entsprechen. Neu ist zum einen die Veränderung bei Frucht- und Gemüsenektaren, die durch die Regelung in Nummer 7 Buchstabe i) künftig der Pfanderhebungspflicht unterfallen, soweit es sich um kohlenstoffhaltige Nektare handelt. Die Neuregelung führt dazu, dass beispielsweise auch auf Apfelschorlen-Getränke, die sich von den anderen kohlenstoffhaltigen Erfrischungsgetränken, die der Pfandpflicht unterliegen, kaum unterscheiden, ein Pfand zu erheben ist.“

Zum anderen wird sehr deutlich, dass die Mehrwegsysteme durch die Beschränkungen der Ausnahmen bei der Pfandpflicht weiter gestärkt werden sollten. Denn in § 1 Absatz 3 der abfallwirtschaftlichen Ziele heißt es

„Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll mit dem Ziel der Abfallvermeidung gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden.“

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Alle 4 Prüfgegenstände:



Abbildung 1: Verpackungen „Coconaut“ von vorne

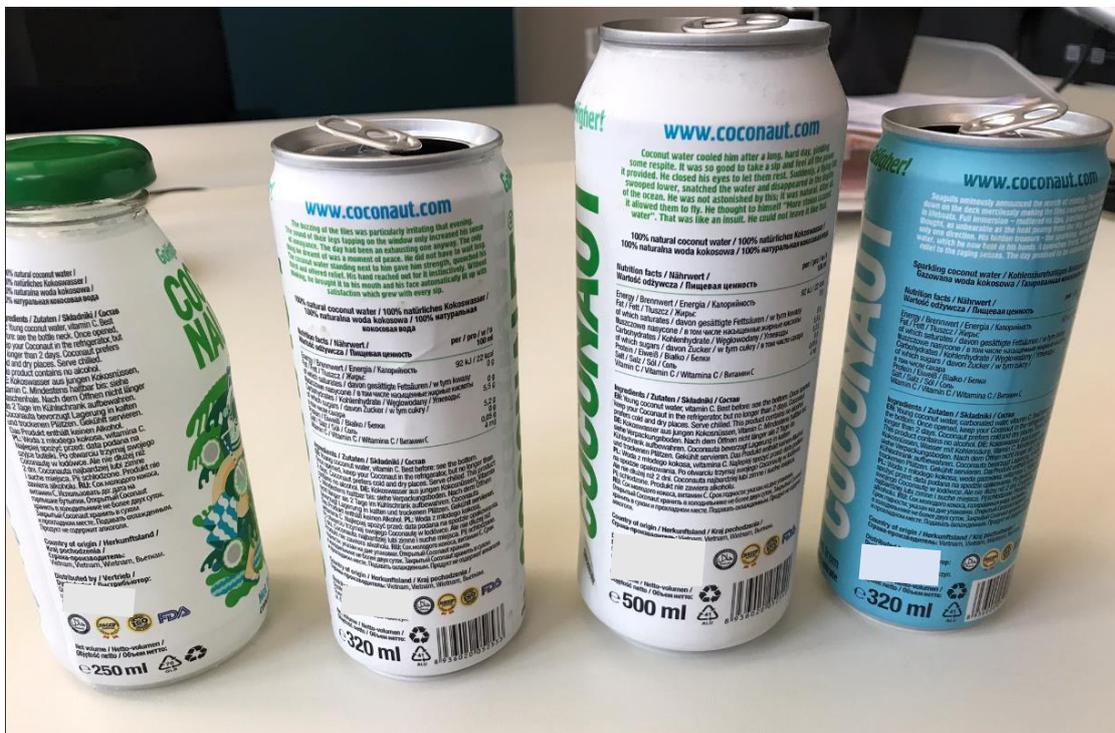


Abbildung 2: Verpackungen „Coconaut“ von hinten
Prüfgegenstand 1:

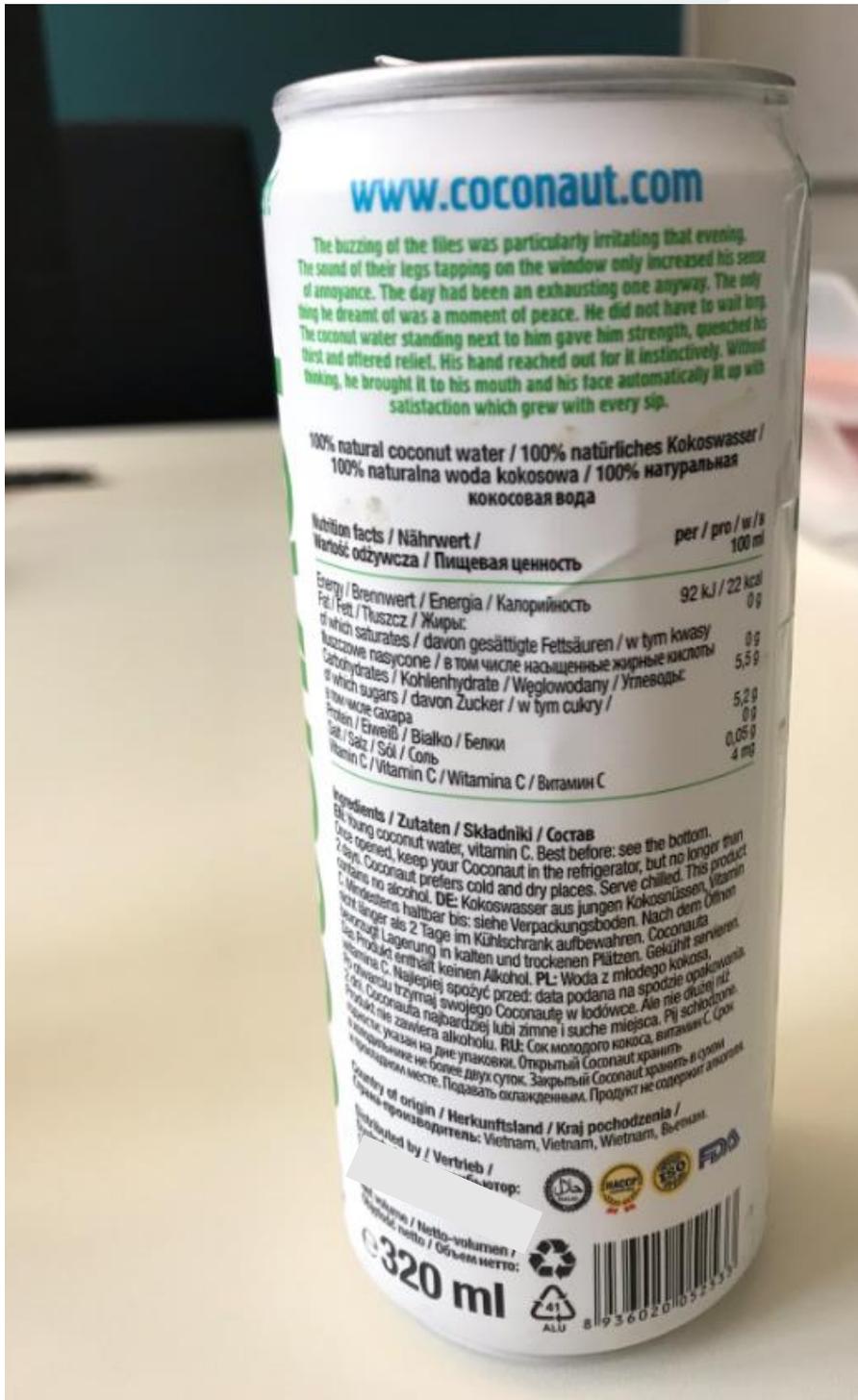


Abbildung 3: Inhaltsstoffe Prüfgegenstand 1

Prüfgegenstand 2:

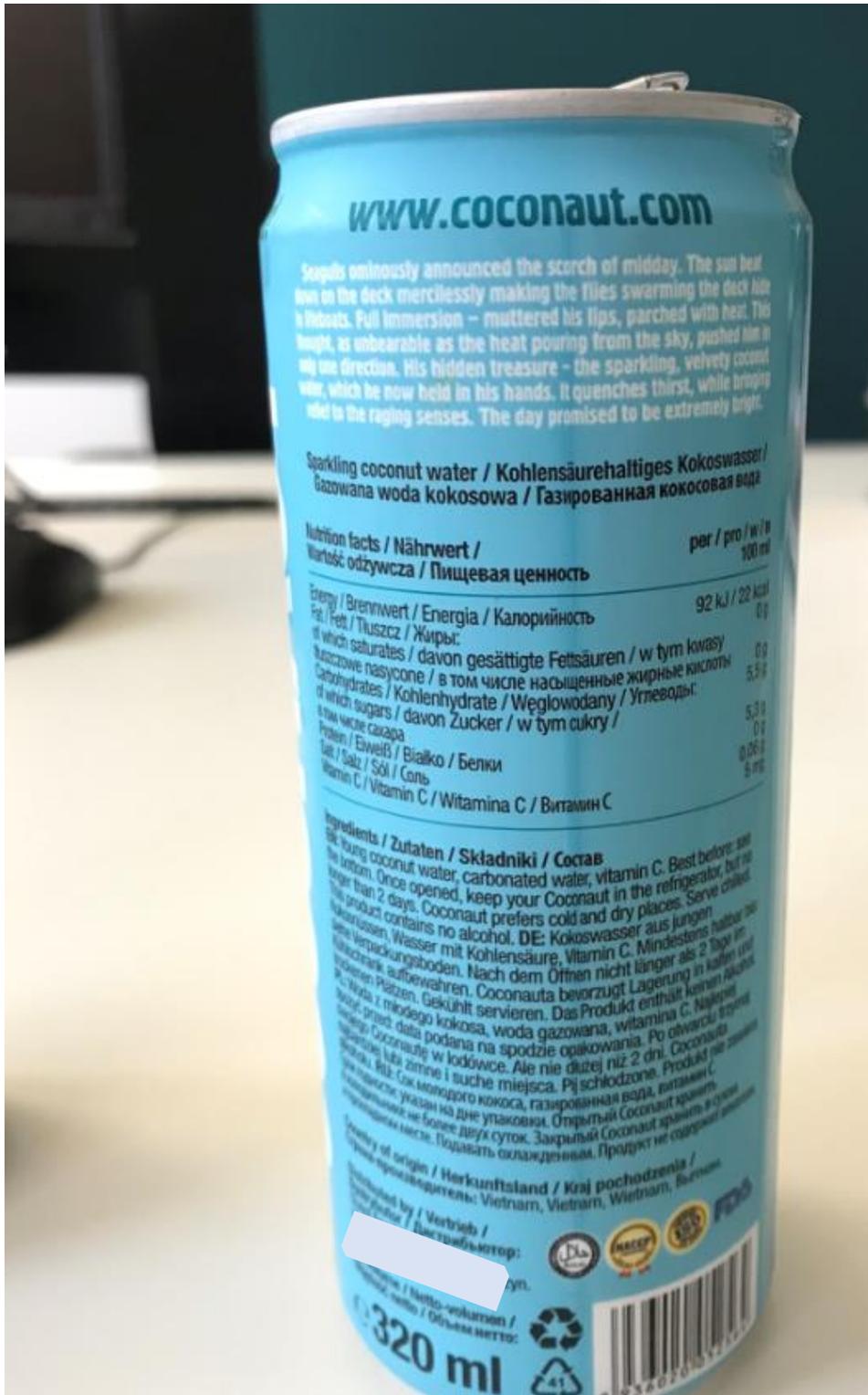


Abbildung 4: Inhaltsstoffe Prüfgegenstand 2

Prüfgegenstand 3:

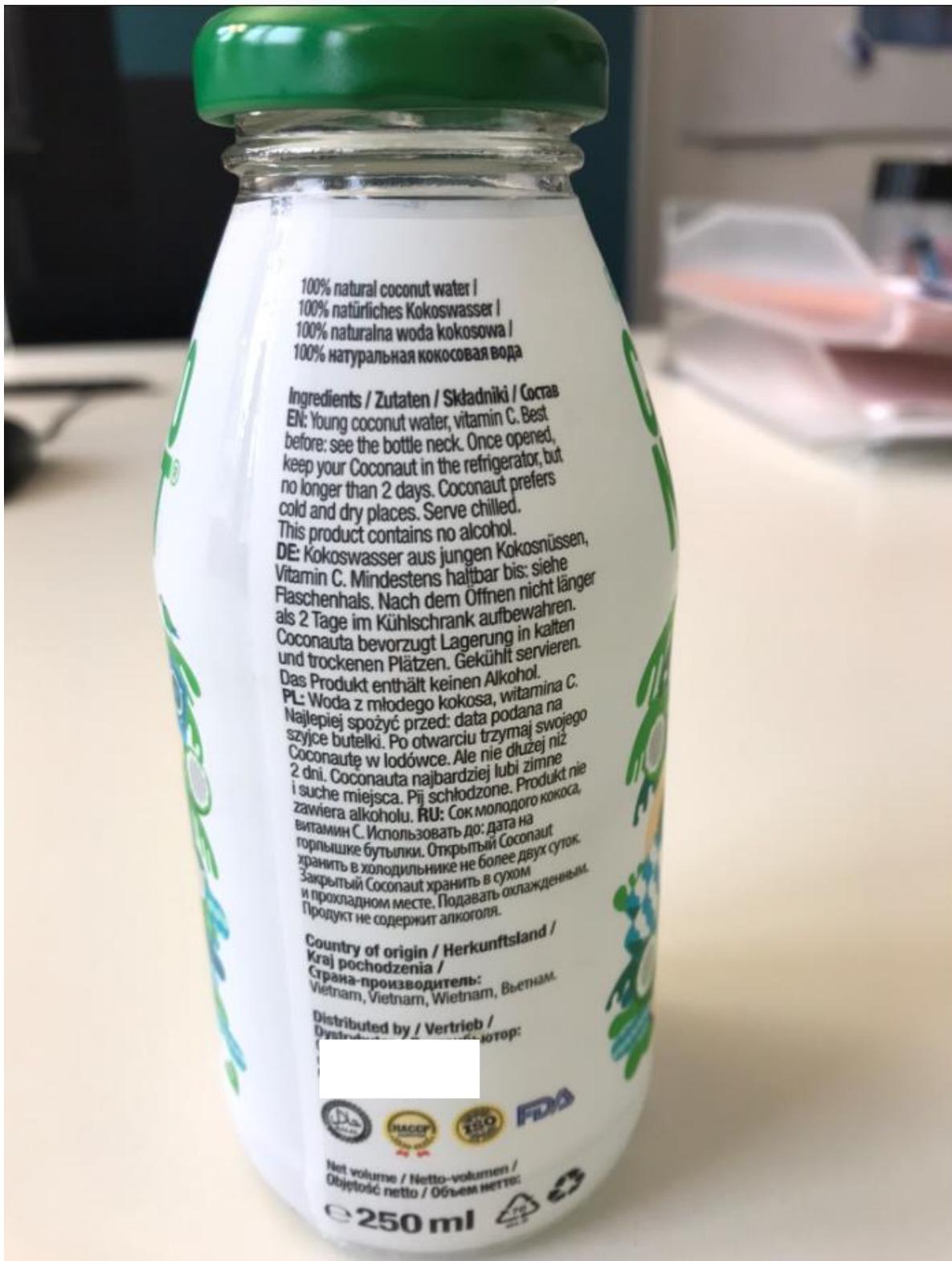


Abbildung 5: Inhaltsstoffe Prüfgegenstand 3

Prüfgegenstand 4:

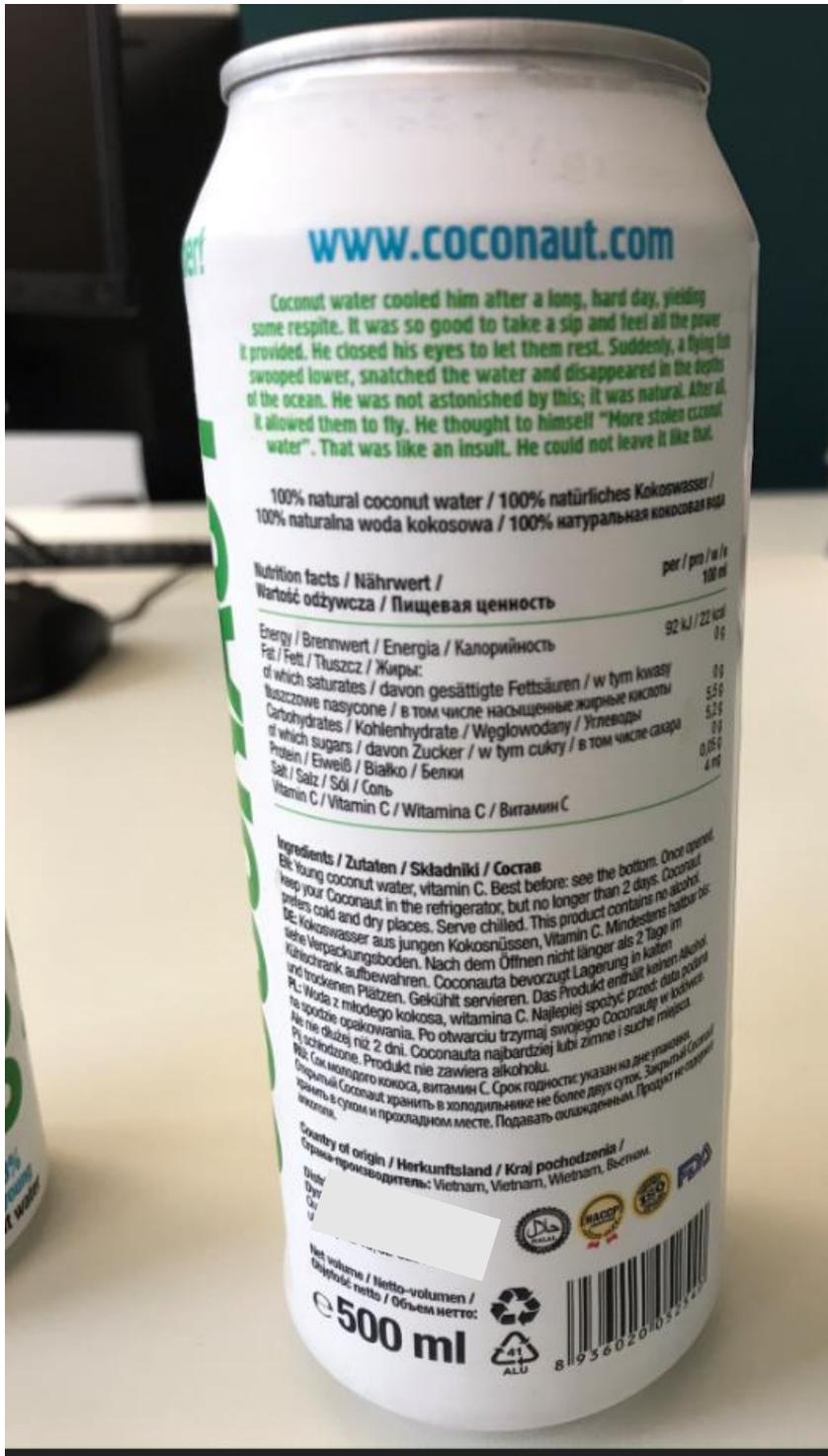


Abbildung 6: Inhaltsstoffe Prüfgegenstand 4